

Entwurf

Flächennutzungsplan 57. Änderung (Fläche nordwestlich des Mahlbusens Erschließungsbogen) sowie Bebauungsplan D 150 (Rysumer Nacken) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Stellungnahme:

In der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf wird wiederholt auf Vorgaben des LROP Bezug genommen. Es heißt dort u.a.:

„Durch die vorgenannten Einschränkungen bzw. Konkretisierungen werden die Vorgaben des LROP (Vorrangstandort Großkraftwerk, Vorranggebiet für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen) berücksichtigt Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem LROP bzw. dem Flächennutzungsplan ist gewährleistet.

...

Nur auf der mit „GI_K“ gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung eines Kraftwerkes zulässig. Auf den verbleibenden Industrieflächen „GI“ ist die Errichtung und der Betrieb der vorgenannten Anlage ausgeschlossen. Die Festsetzung dient der Sicherung der Darstellungen des LROP 2008, dass der Rysumer Nacken als Vorrangstandort für ein Großkraftwerk planungsrechtlich zu berücksichtigen ist.“

Im vorgelegten Entwurf werden jedoch nicht im Landesraumordnungsprogramm verankerte Ziele und Grundsätze berücksichtigt. Das LROP fordert in seinen Zielen und Grundsätzen für die Inanspruchnahme von raumbedeutsamen Vorhaben die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Verbesserung der Umweltbedingungen. Dabei sollen die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.

Im vorliegenden Entwurf werden diese Vorgaben bei der Ausweisung des Kraftwerksstandortes weder thematisiert noch berücksichtigt. Auch hat sich die Stadt Emden mit ihrem Beitritt zur Lokalen Agenda 21 und der Mitgliedschaft im Klimabündnis zum Klimaschutz verpflichtet. Dies wurde u.a. im Nachhaltigkeitsbericht von 2007 dargestellt.

Im weiteren Verfahren sollen deshalb die planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen werden, die den Zielen und Grundsätzen der Landesraumordnung und der Stadt Emden zum Klimaschutz gerecht werden. Es soll ein Mindestwirkungsgrad für am Rysumer Nacken zu errichtende Kraftwerke festgesetzt werden, der mindestens dem Standard moderner GuD-Kraftwerken entspricht (58,5 %).

Falls wider Erwarten Kohlekraftwerke, die den höchsten CO₂-Ausstoß aller Kraftwerke verursachen, planungsrechtlich nicht ausgeschlossen werden, ist eine Festsetzung über eine Fernwärmeauskopplung in der Größenordnung in den Bebauungsplan aufzunehmen, die sicherstellt, dass die Energieeffizienz und der CO₂-Ausstoß eines GuD-Kraftwerkes gleicher Leistung nicht unterschritten wird.

Zum Schutz vor schädlichen Staubemissionen soll vorsorglich im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass Kohlehalden eingehaust werden müssen, was planungsrechtlich möglich, immissionsschutzrechtlich jedoch nicht in jedem Fall durchsetzbar ist.

Ebenso sollen aus Gründen des vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes ein Verbot der Abfallmitverbrennung in Kraftwerken festgesetzt werden.

Die Ausweisung einer Fläche für ein Großkraftwerk hat sich auch eingehend mit der Frage auseinanderzusetzen, ob das Gelände die Standlasten eines Kraftwerkes auf Dauer sicher tragen kann.

...

Da eine Leitungsanbindung an den Standort für ein Großkraftwerk nicht vorhanden ist, hat eine Untersuchung über eine Trassenführung zu erfolgen. Da die Trasse das EU-Vogelschutzgebiet Krummhörn quert, ist zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eine Erdkabelverlegung festzusetzen.

In den Planunterlagen fehlt eine Untersuchung und die Berücksichtigung des Gefahrenpotentials, das von dem Nebeneinander eines Kraftwerkes und der Gassco-Gasanlandestation als Störfallbetrieb ausgeht.

Es muss deshalb geklärt werden, ob welcher Kraftwerkstyp nach seiner Technologie, seiner Dimensionierung und der Menge der eingesetzten Gefahrstoffe (z.B. Ammoniak) ein Störfallbetrieb ist. Im Plan ist festzulegen, dass nur ein nicht der Seveso-II-Richtlinie unterfallendes Vorhaben realisiert werden darf.

Im Vorentwurf zum Bebauungsplan D 139 aus dem Jahre 2000 wurde Gebäudehöhe auf 25 m beschränkt. Das festgesetzte Maß der Bebauung war damit auf Industriebauten ausgerichtet. Dies wurde festgelegt, obwohl bereits seinerzeit das Landesraumordnungsprogramm den Rysumer Nacken als Standort für ein Großkraftwerk ausgewiesen hatte. Es ist deshalb zu begründen, warum im Vorentwurf für D 150 auf eine Höhenfestsetzung verzichtet wird. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sollte eine Beschränkung der Gebäudehöhe auf maximal 60 m erfolgen.

Eine FFH-Vorprüfung muss die Vorbelastung dieses Gebietes und die durch das Kraftwerk zu erwartende Zusatzbelastung in ausreichendem Maße ermitteln und bewerten. Eine vollständige Vorbelastungsmessung ist über ein ganzes Jahr vorzunehmen. Eine FFH-Vorprüfung - und damit ein Verzicht auf eine umfassende Verträglichkeitsprüfung - reicht nur dann aus, wenn erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen sind. Dies wiederum setzt voraus, dass hieran- aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel besteht. Hierfür ist der Planungsträger beweispflichtig. Ein Gegenbeweis ist in der Regel nur dann geführt, wenn anhand des Konzepts der sog. „Critical Loads and Levels“ (nicht der TA-Luft) eine relevante Beeinträchtigung ausscheidet.

Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz der Natur muss ausreichend gesichert sein. Sie müssen zum Zeitpunkt der Umsetzung des Planes und für die Dauer der Umsetzung erfüllt sein.

Im Vorentwurf des zwischenzeitlich aufgegebenen Bebauungsplanes D 139 Rysumer Nacken waren Ausgleichsflächen innerhalb des Bebauungsplanes vorgesehen. Aufgrund der Ergebnisse von vegetationskundlichen Untersuchungen sowie Erhebungen und Bewertungen des Gastvogel- und Brutvogelbestandes auf dem Rysumer Nacken sah die Planung für den östlichen Teil den Erhalt und die Aufwertung vorhandener naturnaher Flächen vor. Hier sollten auch die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft auf dem übrigen Rysumer Nacken realisiert werden. Im Westen des Rysumer Nackens wurden Industriegebiete in der Größe von rund 305 ha festgesetzt. Im Osten des Plangebietes waren großflächig Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) festgesetzt. Diese Alternative sollte in das Verfahren einbezogen werden.

Soll der Ausgleich auf Flächen erfolgen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, ist eine dingliche Sicherung des Ausgleichs vorzunehmen, die den gesamten Zeitraum des Eingriffs umfasst.